

**Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Ortsgemeinde Erden
-Tourismusbeitragssatzung (TBS)-**

vom 10.04.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Gemeinde Erden in seiner Sitzung am 09.03.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

(1) Die Gemeinde Erden erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag. Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Tourismuswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

**§ 2
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständigen

ger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

(4) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihren wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Tourismus in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1:	Schank- und Speisewirtschaften
Gruppe 2:	Straußwirtschaften; Verabreichung von Getränken und einfach zubereiteten Speisen, Verkauf von Wein und Sekt und Vermittlung von Weinproben und Tagesprogrammen; Ausflugfahrten mit Fahrzeugen aller Art (auch Sonderfahrzeugen);
Gruppe 3:	Vermieter von Ferienwohnungen, je Wohnung
Gruppe 4:	Vermieter von Gästezimmern, je Bett
Gruppe 5:	Je Ar bewirtschaftete Weinbaufläche, des jeweiligen Erhebungszeitraumes, soweit von dieser Fläche Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.
Gruppe 6:	Einzelhandel mit Wein und Zubehör; Einzelhandel mit Obst und Gemüse;
Gruppe 7:	Textilhandlungen; Brennereien;
Gruppe 8:	Handwerksbetriebe wie Schreinereien; Dachdeckerei; Elektroinstallation; Heizung-Sanitär; Verkauf und Montage von Türen, Fenstern, Toren und Wintergärten; Weinlabor; EDV-Service, Entwicklung von Software, Homepageerstellung, EH mit Hard- und Software; Grafik-Design; Catering, Partyservice; Herstellung von elektronischen Geräten;
Gruppe 9:	Kfz.-Reparatur-Werkstätten incl. Pannenhilfe/Abschleppdienst für Kfz; Inhaber von Gebäude-/Glasreinigungsunternehmen; Betreuen, planen und durchführen von Sport & Freizeit Veranstaltungen Vermietung pp. von „Segway“-Sportgeräten; Versicherungsvermittlung; Marketingberatung; Garten- und Landschaftsbau; Hausmeisterservice;
Gruppe 10:	Freie Berufe, soweit sie Vorteile aus dem Fremdenverkehr erzielen können; Kosmetikstudio; med. Fußpflege; Postagentur; Brennholzhandel;
Gruppe 11:	Tabakwaren und Zeitschriftenverkauf, Schreib- und Papierwaren; Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke; Näh- und Bastelarbeiten sowie der Verkauf der hergestellten Artikel;
Gruppe 12:	Campingplatz
	Die Messbeträge der Gruppen 3 und 4 gelten auch für gewerbeanmeldspflichtige Vermieter. Ein besonderer Zuschlag wird nicht erhoben.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienste zu erzielen. Er bemisst sich nach einem für die einzelnen Beitragsgruppen zugeordneten pauschalierten Messbetrag (Abs. 2).

(2) Die Messbeträge werden für die einzelnen Beitragsgruppen unter Berücksichtigung insbesondere der Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens wie folgt festgesetzt:

	Grundbetrag = 90,00 Euro
Gruppe 1:	Zu diesem Grundbetrag wird ein Zuschlag von 4‰ des jährlichen Betriebsumsatzes dazu addiert.
Gruppe 2:	62,00 Euro
Gruppe 3:	Je Wohnung 62,00 Euro
Gruppe 4:	Je Bett 21,00 Euro
Gruppe 5:	Je Ar Weinbaufläche 0,26 Euro
Gruppe 6:	82,00 Euro
Gruppe 7:	62,00 Euro
Gruppe 8:	52,00 Euro
Gruppe 9:	41,00 Euro
Gruppe 10:	31,00 Euro
Gruppe 11:	20,00 Euro
Gruppe 12:	300,00 Euro
	Die Messbeträge der Gruppen 3 und 4 gelten auch für gewerbeanmeldepflichtige Vermieter. Ein besonderer Zuschlag wird nicht erhoben.

(3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit innerhalb des Kalenderjahres, so wird als Messbetrag 1/12 für jeden vollen Monat der Betriebstätigkeit berücksichtigt.

(4) Als Beginn oder Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere in § 2 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Soweit ein Beitragspflichtiger mehrere Betriebe unterhält, unterliegt jeder dieser Betriebe der Beitragspflicht.

(6) Personen und Unternehmen, die keiner der in § 2 aufgezählten Gruppen angehören, werden von dem Gemeinderat in einer der dort genannten Gruppen eingestuft, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Satzung vorliegen.

§ 4 Höhe des Beitrages

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird ab dem Jahr 2018 in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt. Für das Erhebungsjahr 2017 wird der **Beitragssatz auf 115 v.H.** festgesetzt.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden.

(3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag auch in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.

(4) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung oder bis spätestens 31.05. eines jeden Kalenderjahres die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Betten einholen und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder

2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung

- a) des Beitrages
- b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung, sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung -Finanzabteilung- darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 10.04.1996 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Erden, den 10.04.2017

(DS)

(Alois Kaufmann)
Ortsbürgermeister